SCHUA/006/2019
Stadtdirektor Hintzsche

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Schulausschusses am 27.08.2019
Wiedereinführung des neunjährigen Bildungsgangs an Düsseldorfer Gymnasien – Kostenübernahme durch das Land NRW

Frage 1:
Mit welchen Mehrkosten rechnet die Stadt angesichts der Kostensteigerungen im Bau im Verhältnis zu dem Betrag, den das Land mit dem Belastungsausgleichsgesetz anerkennt?

Antwort:
Die Ausgleichssummen für die einmaligen investiven Kosten sowie für die jährlich wiederkehrenden Kosten orientieren sich maßgeblich an der Schülerzahl in ausgewählten Schuljahren.

Zur Ermittlung des Anteils des jeweiligen betroffenen kommunalen Schulträgers an der Ausgleichsmasse von 518 Mio. EUR werden zwei Berechnungsmethoden jeweils hälftig angewendet.

1. Die Schülerzahl der Klasse 5 des Schuljahres 2018/2019 der Gymnasien eines Schulträgers, die ab dem Schuljahr 2019/2020 in G9 geführt werden, wird mit der entsprechenden landesweiten Schülerzahl ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Prozentwert wird mit dem gemeindebezogenen regionalen Baukostenfaktor (1,000 für Düsseldorf) multipliziert. Der entsprechend gewichtete Prozentwert wird durch die Summe aller Prozentwerte dividiert und der Quotientwert hieraus mit der Hälfte der Ausgleichsmasse multipliziert. Der danach für jeden betroffenen Schulträger errechnete Wert ist der Anteil am hälftigen Teilbetrag des Belastungsausgleichs.

2. Die Schülerzahl der letzten vollständigen Sekundarstufe I in G8 des Schuljahres 2017/2018 wird von der Schülerzahl der ersten vollständigen Sekundarstufe I in G9 des Schuljahres 2023/2024 abgezogen. Diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Schülerzuwachses trägt zum einen dem Partizipationsinteresse aller Schulträger Rechnung, da sich ein Schülerzuwachs durch eine zusätzliche Jahrgangsstufe vermutlich allerorten ergibt (ein möglicher Schülerzahlrückgang bleibt unberücksichtigt). Er berücksichtigt darüber hinaus aber auch die Gesamtentwicklung der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I und nimmt damit bei der Verteilung der Ausgleichsmasse zusätzlich Rücksicht auf die besonderen Belastungen derjenigen Schulträger, die sich mit einer überproportionalen Entwicklung der Schülerzahl konfrontiert sehen.
   Zur weiteren Berechnung des Anteils an der investiven Ausgleichsmasse wird der ermittelte Faktor Schülerzuwachs mit dem für den jeweiligen betroffenen Schulträger maßgeblichen regionalen Baukostenfaktor (1,000 für Düsseldorf) multipliziert. Das sich hieraus ergebende Produkt ist mit der zu verteilenden hälftigen Ausgleichsmasse (259 Mio. EUR) zu multiplizieren und dann durch die

Summe der Produkte aller betroffenen Schulträger aus Schülerzuwachs und regionalem Baufaktor zu dividieren. Der sich daraus ergebende Quotient ergibt den Anteil eines betroffenen Schulträgers an dem Belastungsausgleich.

Es ist also nicht möglich den genauen Anteil der Landeshauptstadt Düsseldorf zu berechnen ohne die Summe der Produkte aller betroffenen Schulträger zu kennen.
Durch die beschriebene Deckelung auf landesweit 518 Mio. EUR ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein Teil der Kosten, die der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen von G9 entstehen, ausgeglichen werden.

Frage 2:
Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, das Konnexitätsprinzip einzuklagen?

Antwort:
Das in der Landesverfassung vorgegebene Konnexitätsprinzip, Art 78 Abs. 3 LVerf NRW, ist durch das Belastungsausgleichgesetz G9 (BAG-G9) formell erfüllt.

Eine Klagemöglichkeit gegen den Belastungsausgleich, zur Durchsetzung des Konnexitätsprinzips, dürfte vorliegend die Verfassungsbeschwerde nach § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW zum Verfassungsgerichtshof NRW sein. Mit dieser kann eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gerügt werden, welche verletzt sein kann, wenn bei einer Aufgabenübertragung das Konnexitätsprinzip nicht hinreichend beachtet wurde. Die Beschwerde gegen den Belastungsausgleich, also das BAG-G9, ist binnen Jahresfrist zu erheben.

Die Frage, ob der im BAG-G9 vorgesehene Belastungsausgleich die tatsächlichen Belastungen der Schulträger auch hinreichend im Sinne des Konnexitätsprinzips und Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) ausgleicht, kann nicht geprüft werden (siehe Antwort zu Frage 1). Nach dem KonnexAG sind jedoch bei der Erstellung des Belastungsausgleichs die Kommunen, in Form der kommunalen Spitzenverbände, zu beteiligen (§ 7 KonnexAG), sodass Bedenken der Kommunen hinsichtlich der anzusetzenden Kosten im Verfahren Eingang finden. Fällt der Belastungsausgleich aus kommunaler Sicht unzureichend aus, so kann auch vom Spitzenverband bei den Mitgliedsstädten angeregt werden, eine entsprechende Verfassungsbeschwerde zu erheben, so geschehen etwa bei der Durchführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.

Frage 3:
Wie begründet die Düsseldorfer Verwaltung die schon 2023/2024 wirksam werdenden Kosten aufgrund der Umstellung der städtischen Gymnasien auf das System G9?

Antwort:
Zum Schuljahr 2026/2027 werden erstmals wieder 13 Jahrgänge an allen städtischen Düsseldorfer Gymnasien beschult. Der Raumbedarf erweitert sich zu diesem Schuljahr um die erforderlichen Räume für einen Jahrgang pro Schule. Allerdings stellt der zusätzliche Jahrgang in der Sekundarstufe I die eigentliche Veränderung dar. Diese tritt

ein, wenn erstmals die 10. Klasse in der Sekundarstufe I verbleibt statt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu wechseln (Schuljahr 2023/2024).
Aufgrund der veränderten Klassenstärke in der Sekundarstufe I von bis zu 29 gegenüber der Kursstärke in der Sekundarstufe II von 19,5 bestehen andere Anforderungen an die Größe und die Anzahl der Unterrichtsräume.